

## ORGANISATIONS- UND KONTROLLMODELL FÜR DIE SPORTLICHE AKTIVITÄT

Dieses Organisations- und Kontrollmodell der sportlichen Aktivität wird vom Sportverein ASV Klausen gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 39 vom 28. Februar 2021 und unter Verwendung der vom CONI und von den einzelnen nationalen Sportverbänden veröffentlichten Richtlinien erstellt und gilt für alle, die in irgendeiner Funktion an der Aktivität des Vereins teilnehmen, unabhängig von der ausgeübten Rolle. Es ist ab dem Datum der Genehmigung vier Jahre lang gültig und muss bei Bedarf aktualisiert werden, um Änderungen und Ergänzungen der vom CONI herausgegebenen Grundprinzipien, weitere vom Nationalen Rat des CONI erlassene Bestimmungen und die Empfehlungen der Ständigen Beobachtungsstelle für Schutzmaßnahmen des CONI aufzunehmen.

Ziel dieses Modells ist es, eine integrative Kultur und ein Umfeld zu fördern, das die Würde und die Achtung der Rechte aller Mitglieder, insbesondere der Minderjährigen, gewährleistet und Gleichheit und Fairness sowie die Wertschätzung der Vielfalt garantiert und gleichzeitig die körperliche und moralische Integrität aller Mitglieder schützt.

Dieses Modell der Organisation und Kontrolle der sportlichen Aktivitäten wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und dem Beauftragten des Vereins („Safeguarder“) für den Schutz der Mitglieder vor *Missbrauch und diskriminierendem Verhalten* zusammen mit der *Benennung des Beauftragten für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung* mitgeteilt werden.

Dieses Modell ergänzt und ersetzt nicht die Regeln und Vorschriften zum Schutz der Mitglieder vor Missbrauch und diskriminierendem Verhalten des jeweiligen nationalen Sportverbandes.



## Rechte und Pflichten

Allen Mitgliedern werden grundlegende Rechte zuerkannt.

Es soll eine würdige und respektvolle Behandlung gewährleistet, und zwar in jeder Beziehung, jedem Kontext und jeder Situation innerhalb des Vereinslebens.

Jedem soll der Schutz vor jeglicher Form von Missbrauch, Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeder anderen Form von Diskriminierung, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, persönlicher Überzeugung, Behinderung, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Sprache, politischer Meinung, Religion, finanziellem, körperlichem, intellektuellem, Beziehungs- oder sportlichem Status sichergestellt werden.

Der Gesundheit und dem psycho-physischen Wohlbefinden wird Vorrang garantiert gegenüber sporttechnischen Ergebnissen.

Alle Personen, die in irgendeiner Eigenschaft und in irgendeiner Funktion und/oder Rolle direkt oder indirekt an der sportlichen Aktivität teilnehmen, sind verpflichtet, alle Bestimmungen und Vorschriften zum Schutz der oben genannten Rechte des Mitglieds einzuhalten.

Das vorliegende Modell zur Verhinderung von Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und anderen diskriminierenden Zuständen, sowie die Bestimmungen zum Schutz der Mitglieder vor Missbrauch und diskriminierendem Verhalten werden von allen Trainern, Technikern, Managern und allen Mitgliedern verpflichtend akzeptiert.

## Risikoprävention und Verwaltung der relevanten Verhaltensweisen

In der besprochenen Materie gelten folgende Verhaltensweisen als relevant

### Psychischer Missbrauch

Darunter versteht sich jede unerwünschte Handlung, einschließlich Respektlosigkeit, Einsperren, Mobbing, Isolation oder jede andere Behandlung, die das Identitätsgefühl einer Person beeinträchtigen kann. Auch jede Maßnahme, die die Würde und das Selbstwertgefühl des Mitglieds verletzt, es einschüchtert, in seiner Ruhe stört (auch mit Hilfe digitaler Mittel) gilt ebenfalls als Missbrauch.

### Körperliche Misshandlung

Darunter versteht man jede vollzogene oder versuchte Handlung (einschließlich Schlagen, Stoßen, Schlagen, Würgen, Schläge, Ohrfeigen, Tritte oder das Werfen von Gegenständen), die tatsächlich oder potenziell geeignet sind, direkt oder indirekt Gesundheitsschäden, Traumata oder körperliche Verletzungen zu verursachen oder die psychophysische Integrität des Spielers zu beeinträchtigen. Solche Handlungen können auch darin bestehen, dass ein Spieler dazu veranlasst wird, eine unangemessene körperliche Aktivität (im Hinblick auf eine bessere Leistung) durchzuführen. Darunter fällt auch ein Verhalten, das zum Konsum von Alkohol, nach geltendem Recht verbotenen Substanzen oder Dopingpraktiken anregt.



### Sexuelle Belästigung

Als solche gilt jede unerwünschte und unwillkommene Handlung oder Verhaltensweise sexueller Natur, ob verbal, nonverbal oder physisch, die Belästigung oder Störung verursachen. Solche Handlungen oder Verhaltensweisen können auch in sexuell eindeutigen Bemerkungen oder Anspielungen sowie in unerwünschten oder unwillkommenen Aufforderungen sexueller Art, sowie in Telefonanrufen, Nachrichten, Briefen oder anderen Formen der Kommunikation sexueller Art bestehen, einschließlich solcher mit einschüchternder, erniedrigender oder demütigender Wirkung.

### Sexueller Missbrauch

Darunter versteht man jedes Verhalten oder jede Handlung mit sexuellen Konnotationen, ohne Kontakt oder mit Kontakt, das als unerwünscht gilt oder dessen Zustimmung erzwungen, manipuliert, nicht erteilt oder verweigert wird. Er kann auch darin bestehen, ein Mitglied zu unangemessenen oder unerwünschten sexuellen Handlungen zu zwingen oder das Mitglied in unangemessenen Bedingungen und Zusammenhängen zu beobachten.

### Fahrlässigkeit

Als solche gilt das Versäumnis einer Führungskraft, eines Technikers oder eines Mitglieds, der aufgrund seiner Rolle oder Pflicht es unterlässt einzugreifen, obwohl er von einem der hier genannten Ereignisse, Verhaltensweisen oder Handlungen Kenntnis erlangt hat und durch die Unterlassung des Handelns wird die Gefahr eines Schadens zugelassen. Dies kann auch in der anhaltenden und systematischen Missachtung oder Vernachlässigung der physischen und/oder psychischen Bedürfnisse des Mitglieds bestehen.

### Vernachlässigung

Darunter versteht man ein Versagen bei der Erfüllung grundlegender physischer, medizinischer, erzieherischer und emotionaler Wünsche.

### Religiöser Missbrauch

Damit meint man die Behinderung, Konditionierung oder Einschränkung des Rechts, sich frei zu seinem religiösen Glauben zu bekennen und privat oder öffentlich zu beten, sofern dies nicht gegen die guten Sitten verstößt.



## Mobbing / Cybermobbing

Als solche gilt jedes beleidigende und/oder aggressive Verhalten, das eine Einzelperson oder mehrere Einzelpersonen entweder persönlich, über soziale Netzwerke oder andere Kommunikationsmittel, entweder einmalig oder wiederholt im Laufe der Zeit, gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern mit dem Ziel, Macht oder Herrschaft über das Mitglied auszuüben. Sie können auch aus wiederholtem ausweichendem und beleidigendem Verhalten bestehen, das darauf abzielt, ein Mitglied einzuschüchtern oder zu verärgern, und das zu einem Zustand des Unbehagens, der Unsicherheit, der Angst, der Ausgrenzung oder der Isolation führt (einschließlich Demütigung, Kritik an der körperlichen Erscheinung, verbale Drohungen, auch in Bezug auf sportliche Leistungen, Verbreitung unbegründeter Nachrichten, Androhung körperlicher Konsequenzen oder der Beschädigung von Gegenständen im Besitz des Opfers).

## Diskriminierendes Verhalten

Das ist jedes Verhalten, das darauf abzielt, eine diskriminierende Wirkung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, körperlichen Merkmalen, Geschlecht, sozioökonomischem Status, sportlicher Leistung und sportlichem Können, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung zu haben. Einschlägiges Verhalten kann in jeder Form und auf jede Art und Weise auftreten, einschließlich persönlich und mit Hilfe von Computern, im Internet und über Nachrichten, E-Mails, soziale Netzwerke und Blogs.

## Verantwortlicher gegen Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung: „Safeguarder“

Der Verein ernennt einen Beauftragten für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung mit dem Ziel, alle Arten von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung von Mitgliedern zu verhindern und zu bekämpfen sowie den Schutz der körperlichen und moralischen Unversehrtheit der Sportlerinnen und Sportler zu gewährleisten. Der Beauftragte für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung ist eine eigenständige Person, die möglichst unabhängig von den Sozialämtern und von den Beziehungen zu den Trainern und Technikern ist. Er/sie wird unter Personen ausgewählt, die über Erfahrung in diesem Bereich, Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit verfügen, heikle Situationen zu bewältigen. Die verantwortliche Person muss bescheinigen, dass sie noch nie rechtliche Probleme im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Dokuments hatte.

In jedem Fall hat der Verantwortliche für den Schutz im Sportverein die Aufgabe, die Annahme und Aktualisierung der Modelle und Verhaltenskodizes zu überwachen und alle für die Schutzpolitik relevanten Berichte über Verhaltensweisen zu sammeln. Er kann auch Kontrollfunktionen wahrnehmen.

Der Safeguarder ist verpflichtet, die Mitglieder der Vereinigung für Sicherheitsfragen zu sensibilisieren und mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

Der Schutzbeauftragte muss klare Kommunikationswege für die Mitglieder der Vereinigung festlegen und bekannt machen, um Fälle von Missbrauch oder Misshandlung zu melden, und Verfahren für die Aufzeichnung und Bearbeitung der eingegangenen Meldungen einrichten.



Der Schutzbeauftragte gewährleistet die Vertraulichkeit und den Schutz der Privatsphäre von Informationen über Fälle von Missbrauch oder Misshandlung, da er verpflichtet ist, sensible Informationen vertraulich und unter Wahrung der Privatsphäre der betroffenen Personen zu behandeln.

Der Vorstand kann den Schutzbeauftragten im Falle der Nichteinhaltung der Anforderungen oder des Verstoßes gegen die Richtlinien der Vereinigung zum Schutz von Kindern suspendieren oder die Zusammenarbeit mit ihm kündigen.

## Nutzung der Räumlichkeiten des Vereins

Der Zugang zu den vom Verein verwalteten oder genutzten Räumlichkeiten und Plätzen muss während des Trainings von minderjährigen Mitgliedern und Mitgliedern den Erziehungsberechtigten oder den mit der Betreuung der minderjährigen Mitglieder betrauten Personen oder deren Beauftragten jederzeit gewährleistet sein.

*In den von der Vereinigung verwalteten oder genutzten Einrichtungen müssen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jegliche Gefahrensituation zu vermeiden.*

Während der Trainingseinheiten ist der Zugang zu den Umkleieräumen nur Mitgliedern des Vereins gestattet. Externen Nutzern oder Eltern/Betreuern ist der Zugang zu den Umkleieräumen nicht gestattet, es sei denn, sie haben die Erlaubnis eines Trainers, Technikers oder Safeguards und in jedem Fall nur zur eventuellen Unterstützung von Mitgliedern unter 6 Jahren oder mit motorischen oder geistigen/relationalen Behinderungen.

Im Bedarfsfall und unbeschadet der rechtzeitigen Anforderung des ärztlichen Notdienstes ist der Zugang zur Krankenstation dem Betriebsarzt oder, bei Sportveranstaltungen, dem Spielarzt oder, in deren Abwesenheit, einer in Erster Hilfe ausgebildeten Person ausschließlich für die zur Erstversorgung der verletzten Person unbedingt erforderlichen Maßnahmen gestattet. Die Tür muss offen bleiben und es sollte nach Möglichkeit mindestens eine weitere Person (Trainer, Techniker, Safeguarder, Assistent usw.) anwesend sein.

## Auswärtsfahrten

Bei Transfers mit Übernachtung müssen für den/die Athleten Zimmer reserviert werden, die möglicherweise mit Athleten desselben Geschlechts geteilt werden und in denen nicht die Trainer, das technische Personal oder andere Begleitpersonen untergebracht sind, es sei denn, es handelt sich um einen engen Verwandten zwischen dem Athleten und der Begleitperson.

Bei Reisen jeglicher Art ist es die Pflicht der Begleitpersonen, auf den/die begleiteten Athleten aufzupassen, insbesondere wenn es sich um Minderjährige handelt, und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre körperliche und moralische Unversehrtheit zu gewährleisten und jegliches Verhalten zu vermeiden, das für die Zwecke der hier thematisierten Materie relevant ist.



## Schutz der Privatsphäre

Alle eingetragenen Mitglieder (oder Personen, die die elterliche Gewalt ausüben), technischen Trainer, Führungskräfte, Mitarbeiter und Mitglieder des Vereins müssen zum Zeitpunkt der Registrierung/Mitgliedschaft und in jedem Fall, wenn personenbezogene Daten erhoben werden, über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der europäischen Verordnung 679/2016 (GDPR) informiert werden. Die erhobenen Daten müssen in der in der vorgenannten Verordnung beschriebenen Weise verwaltet und verarbeitet werden und in jedem Fall nur auf der Grundlage der Notwendigkeit für die Erfüllung des Vertrags, an dem die betroffenen Personen beteiligt sind, der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder auf der Grundlage einer Einwilligung.

Insbesondere einige Kategorien personenbezogener Daten (wie rassistische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder Gewerkschaftszugehörigkeit sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung der Person) dürfen nur mit der freien und ausdrücklichen, schriftlich erteilten Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden, es sei denn, es handelt sich um die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen und Vorschriften.

Der Verein kann, vorbehaltlich der bei der Anmeldung/Mitgliedschaft eingeholten vorherigen Zustimmung, auf seinen Kommunikationskanälen Fotos seiner Mitglieder veröffentlichen, die während des Trainings und der Wettkämpfe aufgenommen wurden. Die Veröffentlichung von Bildern, die die Mitglieder in Verlegenheit bringen oder gefährden könnten, ist jedoch nicht gestattet.

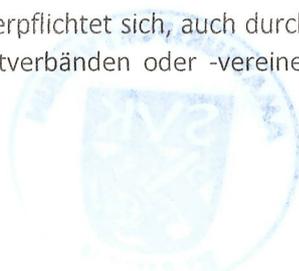
Die vom Verband gesammelten Unterlagen, ob in Papier- oder digitaler Form, die personenbezogene Daten von Mitgliedern, Lieferanten oder anderen Personen enthalten, müssen sicher aufbewahrt werden, so dass Personen, die nicht zur Verarbeitung der Daten befugt sind, keinen Zugang haben. Im Falle des Verlusts, der Löschung, der versehentlichen Weitergabe, der Verletzung des Datenschutzes usw. ist der Betroffene unverzüglich zu benachrichtigen, sowie auch der Verantwortliche für die Datenverarbeitung. Die Datenschutzbehörde ist ebenfalls unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Verletzung der personenbezogenen Daten ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt.

Alle Personen, die befugt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten, müssen angemessen geschult sein und alle Verhaltensweisen und Verfahren anwenden, die zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen erforderlich sind, insbesondere derjenigen, die unter besondere Kategorien personenbezogener Daten fallen.

## Inklusivität

Der Verein garantiert allen seinen/ihren Mitgliedern und den Mitgliedern anderer Amateursportverbände und -vereine gleiche Rechte und Chancen, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, persönlicher Überzeugung, Behinderung, Alter, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Sprache, politischer Meinung, Religion, Finanzen, Geburt, körperlichem, geistigem, verwandtschaftlichem oder sportlichem Status.

Der Verein verpflichtet sich, auch durch Vereinbarungen, Konventionen und Kooperationen mit anderen Amateursportverbänden oder -vereinen, seinen Mitgliedern mit körperlichen oder geistig relationalen



Behinderungen das Recht auf Teilnahme an sportlichen Aktivitäten zu garantieren und diese Mitglieder, auch Mitglieder anderer Amateursportverbände oder -vereine, in die Gruppe der gleichaltrigen Mitglieder des Verbandes/Unternehmens zu integrieren.

Der Verband/das Unternehmen verpflichtet sich, das Recht auf Sport auch für Sportler zu garantieren, die aus wirtschaftlicher oder familiärer Sicht benachteiligt sind, und fördert die Teilnahme dieser Mitglieder an den Aktivitäten des Verbandes auch durch Ermäßigungen der Mitgliedsbeiträge und/oder durch Vereinbarungen, Abkommen und Zusammenarbeit mit Organisationen des dritten Sektors, die in dem Gebiet und in den Nachbargemeinden tätig sind.

## Bekämpfung von schädlichem Verhalten

### Umgang mit Meldungen Meldung von schädlichem Verhalten

Bei Verdacht auf schädliches Verhalten von Mitgliedern oder Dritten gegenüber anderen Mitgliedern, insbesondere Minderjährigen, ist dies unverzüglich dem Beauftragten für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung mündlich oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse [roswitha.raifer@gmx.net](mailto:roswitha.raifer@gmx.net) zu melden. Die Zugangsschlüssel zu dieser E-Mail-Adresse befinden sich im alleinigen Besitz des Safeguards.

Im Falle eines schwerwiegenden schädigenden Verhaltens unterrichtet die Vereinigung die Polizei über die ihr zur Kenntnis gebrachten Tatsachen. Der Verein stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um jede Form der sekundären Viktimisierung von Mitgliedern zu verhindern, die in gutem Glauben eine der folgenden Aktivitäten durchgeführt haben:

- Beschwerde oder Anzeige erstattet
- Absicht geäußert, eine Beschwerde oder eine Anzeige zu erstatten
- einem anderen Mitglied bei der Einreichung einer Beschwerde oder einer Meldung geholfen hat
- In Verfahren wegen Missbrauch, Gewalt oder Diskriminierung ausgesagt zu haben
- sonstige Maßnahmen ergriffen hat, die mit Schutzmaßnahmen in Zusammenhang stehen

## Disziplinarordnung und Sanktionsmechanismen

Als Beispiel, jedoch nicht als allumfassend, sollen folgende strafbare Verhalten angeführt werden:

Schuldhaftes Nichtumsetzen der im Dokument und den dazugehörigen Unterlagen (z. B. Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen und zur Verhinderung von Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und sonstiger Diskriminierung) genannten Maßnahmen.

Vorsätzlicher Verstoß gegen die im Dokument und in den Anlagen genannten Maßnahmen, der das Vertrauensverhältnis zwischen dem Täter und dem Verein/Unternehmen beeinträchtigt, da er eindeutig auf die Begehung einer Straftat gerichtet ist.

Verstoß gegen die zum Schutz des Safeguards ergriffenen Maßnahmen.

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Erstattung von Meldungen, die sich als unbegründet erweisen.



Verletzung der Informationspflichten gegenüber dem Verein.

Verstoß gegen die Bestimmungen über Informations-, Schulungs- und Verbreitungsmaßnahmen gegenüber den Empfängern dieses Dokuments.

Unmittelbare oder mittelbare Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung des Hinweisgebers aus Gründen, welche direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen-

Die Nichtanwendung dieses Disziplinarsystems.

Die Sanktionen, die verhängt werden können, sind vielfältig und richten sich nach der Art des Rechtsverhältnisses zwischen dem Täter und dem Verein, sowie nach der Bedeutung und Schwere des begangenen Verstoßes und der Rolle und Verantwortung des Täters. Die Sanktionen berücksichtigen den Grad der Unvorsichtigkeit, der Unerfahrenheit, der Fahrlässigkeit, des Verschuldens oder des Vorsatzes des Verhaltens im Zusammenhang mit der Handlung/dem Vergehen, auch unter Berücksichtigung eines etwaigen Rückfalls, sowie die von der betreffenden Person ausgeübte Tätigkeit und die entsprechende funktionelle Stellung, die Schwere der geschaffenen Gefahr, das Ausmaß des entstandenen Schadens, das Vorliegen erschwerender oder mildernder Umstände, eine etwaige Mitverantwortung mit anderen Personen, die zu dem Verstoß beigetragen haben, sowie alle anderen besonderen Umstände, die den Vorfall gekennzeichnet haben können.

Dieses Sanktionssystem wird allen Empfängern des Modells mit den Mitteln zur Kenntnis gebracht, die der Verein geeignet hält.

## Sanktionen gegenüber bezahlten Mitarbeitern

Verhaltensweisen von bezahlten Mitarbeitern, die gegen die Bestimmungen dieses Dokuments verstoßen, einschließlich der Verletzung der Informationspflichten gegenüber der Vereinigung und der Dokumentation, die integraler Bestandteil des Modells ist (z. B. Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen und zur Verhinderung von Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und anderen Diskriminierungsbedingungen), werden als Disziplinarvergehen definiert.

Gegen bezahlte Mitarbeiter können folgende Sanktionen verhängt werden, die der Art und Schwere des begangenen Verstoßes angemessen sein müssen

1. mündliche Verwarnung bei geringfügigen Verstößen;
2. schriftlicher Verweis bei wiederholten Verstößen im Sinne von (1);
3. Geldbuße bis zur Höhe von 5 Stundenlöhnen;
4. Suspendierung von den Bezügen und vom Dienst für höchstens 15 Tage;
5. Kündigung des Arbeitsvertrags;
6. im Falle eines Mitarbeiters, der Mitglied des Vereins ist, Ausschluss aus der Vereinigung;

Die Disziplinarmaßnahme der mündlichen Verwarnung bei geringfügigen Verstößen wird gegen jeden Mitarbeiter verhängt, der durch bloße Fahrlässigkeit gegen betriebliche Abläufe, die Vorschriften des Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen und zur Verhinderung von Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und sonstiger Diskriminierung verstößt oder bei der Ausübung sensibler



Tätigkeiten ein Verhalten an den Tag legt, das nicht den Vorschriften dieses Modells entspricht, wenn der Verstoß keine besondere Bedeutung hat.

Jeder Mitarbeiter, der während des Zweijahreszeitraums Verstöße begeht, für die eine mündliche Verwarnung gilt, und/oder durch einfache Fahrlässigkeit gegen die Verfahren, die Bestimmungen des Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen und zur Verhinderung von Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und sonstiger Diskriminierung verstößt oder bei der Ausübung von Tätigkeiten in Risikobereichen ein Verhalten an den Tag legt, das nicht mit den Bestimmungen des vorliegenden Dokuments übereinstimmt, wenn der Verstoß von besonderer Bedeutung ist, wird mit einer schriftlichen Verwarnung disziplinarisch geahndet.

Es wird als Disziplinarmaßnahme eine Geldstrafe verhängt, die den Betrag von 5 Stunden der normalen Vergütung nicht überschreitet, wenn ein Mitarbeiter, der innerhalb des Zweijahreszeitraums wiederholt Verstöße begangen hat, für die eine schriftliche Verwarnung gilt, und/oder der aufgrund seiner hierarchischen oder fachlichen Verantwortungsebene oder bei Vorliegen erschwerender Umstände die Wirksamkeit dieses Modells durch Verhaltensweisen beeinträchtigt, wie

- a) Nichteinhaltung der Verpflichtung, den Verantwortlichen über Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung zu informieren;
- b) grob fahrlässig falsche oder unbegründete Meldungen über Verstöße gegen das vorliegende Dokument oder den Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen und zur Verhinderung von Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und anderen Diskriminierungen macht;
- c) Verstoß gegen die von der Vereinigung getroffenen Maßnahmen zur Wahrung der Identität des Meldenden;
- d) die wiederholte Nichteinhaltung der in diesem Dokument festgelegten Anforderungen, wenn sie sich auf ein Verfahren oder eine Beziehung beziehen, an dem/der die öffentliche Verwaltung (einschließlich der Sportbehörden) beteiligt ist;

Es wird mit der Disziplinarmaßnahme der Suspendierung von der Besoldung und vom Dienst für höchstens 15 Tage bestraft, wenn der Mitarbeiter, der während des Zweijahreszeitraums Verstöße begeht, für die eine Geldstrafe von bis zu 5 Stunden seiner normalen Vergütung vorgesehen ist, und/oder vorsätzlich falsche oder unbegründete Meldungen über Verstöße gegen das vorliegende Dokument und den Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen und zur Verhinderung von Mobbing macht, geschlechtsspezifische Gewalt und jede andere Form der Diskriminierung und/oder verstößt gegen die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Identität der meldenden Person in einer Weise, die Vergeltungsmaßnahmen oder andere Formen der Diskriminierung oder Bestrafung der meldenden Person zur Folge hat.

Es wird die Disziplinarmaßnahme der fristlosen Kündigung des Vertrages verhängt, wenn der Mitarbeiter die Bestimmungen des vorliegenden Modells durch ein Verhalten, das eindeutig auf die Begehung einer der im so genannten „Anti-Pädophilie-Zertifikat“ aufgeführten Straftaten abzielt, in betrügerischer Weise umgeht und/oder das interne Kontrollsystem durch die Entfernung, Vernichtung oder Veränderung von Unterlagen oder durch die Verhinderung der Kontrolle oder des Zugangs zu Informationen und Unterlagen durch die zuständigen Stellen, einschließlich des Beauftragten für die Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung, in einer Weise verletzt, die deren Transparenz und Überprüfbarkeit verhindert.



## Sanktionen gegen freiwillige Mitarbeiter

Gegen die freiwilligen Mitarbeiter des Vereins können folgende Sanktionen verhängt werden, die der Art und Schwere des begangenen Verstoßes angemessen sein müssen

1. mündliche Verwarnung bei geringfügigen Verstößen;
2. schriftliche Ermahnung im Wiederholungsfall gemäß (1);
3. Ausschluss von den Trainings- und Wettkampfstätten für einen Zeitraum von höchstens 15 Tagen;
4. Ausschluss von den Ausbildungs- und Wettkampfstätten für einen Zeitraum von höchstens 1 Jahr;
5. Beendigung des Freiwilligenverhältnisses und, im Falle eines freiwilligen Vereinsmitglieds, Ausschluss aus dem Verein;

## Informationspflichten und sonstige Maßnahmen

Der Verein ist verpflichtet, dieses Dokument und den Namen des Beauftragten für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung an seinem Sitz und in den von ihm verwalteten oder genutzten Einrichtungen sowie auf der institutionellen Website zu veröffentlichen. Bei der Verabschiedung dieses Dokuments und bei jeder Änderung muss der Verein alle seine Mitglieder, Mitarbeiter und Freiwilligen per E-Mail benachrichtigen. Der Verein muss das Mitglied oder gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten über dieses Modell sowie über den Namen und die Kontaktdaten der für den Schutz vor Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung zuständigen Person informieren.

Der Verein muss alle relevanten Informationen unverzüglich an den Beauftragten für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung weiterleiten.

Der Verband muss seinen Mitgliedern geeignete Informationen zur Verfügung stellen, die darauf abzielen, Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung zu verhindern und zu bekämpfen sowie seine Mitglieder über ihre Rechte, Pflichten und Schutzmaßnahmen aufzuklären.

Der Verband muss seine Mitglieder oder gegebenenfalls die Träger der elterlichen Verantwortung angemessen über die spezifischen Maßnahmen informieren, die zur Verhinderung und Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung bei Sportveranstaltungen ergriffen wurden.

Der Verein muss seine Mitglieder oder gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten über alle anderen Schutzmaßnahmen informieren, die von den Sportverbänden, denen er angeschlossen ist, beschlossen wurden.

